

Anlage
Örtliche Bauvorschrift(Auszug aus dem B-Plan 201 Wohngebiet Heinrich-Zille-Straße in Genthin)

Gestalterische Vorschriften

Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 (4) BauO (örtliche Bauvorschriften).

Dachgestaltung, Dachneigung, Dachform

In den entsprechende gekennzeichneten Gebieten (WA + WR) sind geneigte Dächer mit Neigungen von 25° bis 50° zulässig.

Einzel-, Doppel- und Gemeinschaftsgaragen sowie entsprechende Anlagen mit 3 und mehr Einzelgaragen sind zulässig mit geneigten Dächern mit Neigungen von 25° - 28°.

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Bei einer Dachneigung von mind. 30° sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte zulässig.

Der Einbau von Solarzellen in geneigte Dächer ist zulässig, sofern dadurch die Dachausbildung nicht völlig verändert wird

Dacheindeckung und Farbe

Zulässig sind Dachziegel aus gebranntem Ton oder Betonsteinpfannen.

Die Farbe für das vorgenannte Material wird mit rot bis rotbraun vorgeschrieben.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung im allgemeinen Wohngebiet, im reinen Wohngebiet bis zu einer Größe von 1 qm zulässig.

Die Werbeanlagen dürfen über die Traufhöhe nicht hinausragen. Werbeanlagen an Wohngebäuden dürfen bei Dunkelheit nicht angestrahlt werden

Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind unzulässig.

Innerhalb der Grün- und Freifläche sowie innerhalb der Vorgartenfläche sind Werbeanlagen unzulässig.

Sich bewegende Werbeanlagen sowie Signal- und Neonfarben sind ebenfalls unzulässig.

Sockelhöhen

Die Sockelhöhe, bezogen auf die Straßenoberkannte, wird auf maximal 060 cm Höhe begrenzt.

